



Schenkung- und Erbschaftsteuer ab 01.01.2009

1. Persönliche Freibeträge		
Personengruppe	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten	1	500.000 €
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	1	400.000 €
Enkelkinder, wenn die Kinder noch leben	1	200.000 €
Eltern und Voreltern im Erbfall	1	100.000 €
Eltern und Großeltern im Erbfall	1	20.000 €
Eltern und Großeltern bei Schenkung	2	20.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	2	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder	2	20.000 €
Geschiedene Ehegatten	2	20.000 €
Eingetragene Lebenspartner	3	500.000 €
Alle sonstigen Personen	3	20.000 €

2. Steuersätze		
Wert des Erwerbs bis	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2 und 3
75.000 €	7%	30%
300.000 €	11%	30%
600.000 €	15%	30%
6.000.000 €	19%	30%
13.000.000 €	23%	50%
28.000.000 €	27%	50%
darüber	30%	50%

Schenkungs- und Erbschaftsteuer ab 01.01. 2009

1. Schenkung unter Lebenden und Erwerb von Todes wegen

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gilt für alle *Erwerbe von Todes wegen* (Erbschaften, Vermächtnisse, Pflichtteile etc.) bei einem Todesfall ab dem 01.01.2009. Ferner gilt es für alle *Schenkungen unter Lebenden*, die ab diesem Datum vollzogen werden.

2. Steuerklassen und Freibeträge

Aus dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker ergibt sich seine Steuerklasse. Nach dieser richten sich die Freibeträge zwischen 20.000 € und 500.000 €.

3. Höhe der Steuer

Um die Höhe der Steuer zu bestimmen, ist zunächst der Wert des Erwerbs zu ermitteln. Daraus ergibt sich dann je nach Steuerklasse eine Steuer von 7% bis 50%.

4. Steuererklärung und Steuerbescheid

Die Steuer wird vom Finanzamt durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Zuvor fordert das Finanzamt eine Erbschaftsteuer- / Schenkungsteuererklärung an. Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes oder der Schenker zurzeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

5. Anzeigepflichten

Jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber (bei Schenkungen auch vom Schenker) innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es jedoch nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfügung das (Verwandtschafts-)Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Diese Befreiung von der Anzeigepflicht gilt aber nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören. Einer Anzeige bedarf es auch nicht, wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet ist. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann als strafbare Steuerhinterziehung gewertet werden.

6. Erbschaftsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für Ausländer

Ist an einem Erbfall ein ausländischer Erwerber beteiligt, haften die Banken für die Erbschaftsteuer, wenn sie das von ihnen verwaltete oder verwahrte Vermögen vor Entrichtung der Erbschaftsteuer einem ausländischen Berechtigten auszahlen oder zur Verfügung stellen. Zur Vermeidung der Haftung fordern die Banken in diesen Fällen eine erbschaftsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung an. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt, sobald nach Prüfung der Unterlagen die gegen den ausländischen Erwerber festgesetzte Erbschaftsteuer bezahlt ist oder festgestellt wird, dass keine Erbschaftsteuer anfällt.

7. Versorgungsfreibetrag

Zusätzlich zu den normalen Freibeträgen hat im Todesfall der Ehegatte oder Lebenspartner einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Bei Kindern bis zu 27 Jahren liegt der Versorgungsfreibetrag zwischen 10.300 € und 52.000 €. Die Versorgungsfreibeträge werden aber je nach den Umständen des Einzelfalles gekürzt.

8. Pflegepauschbetrag

Wenn der Erwerber den Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, bekommt er einen weiteren Freibetrag bis zu 20.000 €. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung des Erblassers als ein angemessenes Entgelt für die Pflege- bzw. Unterhaltsleistungen des Erwerbers anzusehen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie der Erwerber mit dem Erblasser verwandt war.

9. Selbstgenutzte Immobilien

Zusätzlich zu den vorstehenden Freibeträgen bleibt die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner generell steuerfrei. Für Kinder (oder Kinder verstorbener Kinder) ist der Erwerb von Todes wegen einer Wohnimmobilie aber nur bis zu einer Wohnfläche von 200 qm steuerfrei. Das gilt aber nur wenn der Erwerber das Objekt nach dem Erwerb zehn Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzt. Dagegen entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend und vollständig, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet. Eine Ausnahme von der Nachversteuerung besteht für den Fall, dass der Erwerber die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgibt, z. B. im Fall seines Todes oder bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3).

10. Steuerbefreiung für Baudenkmäler

Die Steuerbefreiung für Baudenkmäler beträgt 85 %.

11. Bewertung des Vermögens

Für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird das zugewendete Vermögen grundsätzlich mit dem Verkehrswert bewertet. Das ist der Betrag, zu der Vermögensposten verkauft werden könnte. Geld und Bankguthaben zählen mit dem Nennbetrag. Dasselbe gilt für Forderungen. Für börsennotierte Wertpapiere Aktien gilt der Wert am Todestag. Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich regelmäßig nach ihrer Fläche und den von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten. Für die Bewertung von bebauten Grundstücken gibt es verschiedene Bewertungsmethoden, insbesondere das Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren oder Sachwertverfahren. im Zweifel ist der Wert durch ein Gutachten nachzuweisen.

12 Stundung der Steuer auf Grundvermögen

Bei dem Erwerb einer vermieteten Wohnimmobilie oder eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. Eigentumswohnung kann die darauf entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet werden, wenn die Immobilie sonst verkauft werden müsste, um die andernfalls Steuer bezahlen zu können. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos. Bei Schenkungen unter Lebenden sind auf den gestundeten Betrag 0,5 % Zinsen pro Monat zu entrichten.

13. Unternehmerisches Vermögen

Wenn unternehmerisches Vermögen auf einen Erwerber übergeht oder übergehen soll, ist im Einzelfall konkret zu prüfen, welche steuerlichen Vorteile und Nachteile sich ergeben.

a) Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25%

Dieses Vermögen geht fast oder ganz steuerfrei auf den Erwerber über, wenn er den Betrieb weiter führt. Dabei hat er die beiden folgenden Optionen. Bei dem Erwerb kann er wählen, welche Alternative er möchte. Die Wahl ist bindend ist und kann später nicht mehr geändert werden.

Option 1 - Regelverschonung (7 Jahre - 85%)

Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt (ohne Indexierung). Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50% betragen. Kleinstbetriebe bekommen einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es zu einem zeitanteiligem rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %.

Option 2 - Verschonungsoption (10 Jahre - 100%)

Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt (ohne Indexierung). Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10% betragen. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es zu einem zeitanteiligem rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10 %.

b) Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft gelten die folgenden Besonderheiten.

Verpachtungen

Hofverpachtungen bleiben aus der Verwaltungsvermögensgrenze ausgenommen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich verpachtete Flächen, sofern am Bewertungsstichtag der Pachtvertrag eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren hat.

Nachbewertungsvorbehalt

Der Nachbewertungszeitraum beträgt 15 Jahre.

Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude

Der bisher schon bestehende Abschlag von 15 % wird im neuen Recht fortgeführt.

Verschonungsmaßnahmen

Hier gelten dieselben Regeln wie beim Betriebsvermögen bzw. bei Anteilen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %.

c) Abgrenzung Verwaltungsvermögen

Betriebsverpachtung im Ganzen

Wenn der Erbe bereits Pächter des Betriebes war, bzw. wenn in Schenkfällen der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann und nur übergangsweise (höchstens 10 Jahre bzw. bei minderjährigen Kindern 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres) an Dritten verpachtet wird, liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Die Verschonung für Betriebsvermögen ist zu gewähren.

Konzernstrukturen

Die Verpachtung von Grundstücken innerhalb eines Konzerns hindert die Verschonung nicht.

Erweiterte Fälle der Betriebsaufspaltung

Die von der Verwaltungsvermögengrenze ausgenommenen Fälle der Betriebsaufspaltung sind gegenüber dem früheren Recht erweitert (künftig auch „Gruppentheorie“).

Wohnungsunternehmen

Unternehmen, deren Hauptzweck sich auf die Vermietung von Wohnungen richtet, werden in die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen einbezogen, wenn die Verwaltung der Wohnungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.

Beherbergungsbetriebe

Das gewerbliche Leistungsbild eines Beherbergungsbetriebes ist in der Regel nicht die Vermögensverwaltung sondern ein Bündel an Dienstleistungen.

d) Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern

Die Erbschaftsteuer führt zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer, wenn die betreffenden Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlagen.

e) Bewertung bei Bestehen gesellschaftsvertraglicher Verfügungsbeschränkungen

In Abfindungsfällen wird nur der erhaltene Wert beim Erben zugrunde gelegt. Der Differenzbetrag aus dem Verkehrswert des Betriebs und des Abfindungswerts ist von den verbleibenden Gesellschaftern als Erwerb zu versteuern. Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Verkehrswert) werden persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Das gilt auch für den Gutachtennachweis.

f) Kapitalisierungszinssatz beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Der Kapitalisierungszinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (Zinsstrukturdaten der Bundesbank) und einem Risikozinssatz. Im vereinfachten Verfahren, welches der Erwerber wählen kann, wird der Risikozinssatz von 4,5 % gesetzlich festgelegt. Für die übrigen, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Verfahren kommt der jeweilige branchentypische Risiko-Zinssatz zur Anwendung, der zur flexiblen Behandlung der unterschiedlichen Branchen nicht gesetzlich festgelegt ist.

g) Haftung des Schenkers für Steuerschulden des Erwerbers?

Der Bericht des Finanzausschusses enthält den Hinweis, dass die Aufnahme einer Regelung in die Erbschaftsteuer-Richtlinien erfolgt, den Schenker nicht für vom Erwerber zu vertretende Nichterfüllung von Behaltensvoraussetzungen in Anspruch zu nehmen. Dieser Punkt ist noch offen.